



Lübeck, 04.06.2021

## Hinweise zur Anwendung der Corona-ArbSchV auf Besprechungsräume gelten fort!

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege,  
sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der derzeitigen Öffnungen und Lockerungen weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass die Corona-ArbSchV aktuell bis zum 30.06.21 gilt und damit die Ausführungen aus der Bürgermeisterkanzlei zur Anwendung der Corona-ArbSchV auf Besprechungsräume weiterhin fortbestehen. Wir bitten Sie daher, nachstehende Hinweise zu Präsenzbesprechungen in den Rathaus-Räumlichkeiten für den kommenden Ausschuss abermals zu beachten und umzusetzen.

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Corona-ArbSchV) vom 21. April 2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (zunächst befristet bis spätestens 30. Juni 2021 in Kraft) regelt in § 2 Abs. 4, dass bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden darf, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Insbesondere bei Gremiensitzungen oder Vorstellungsgesprächen ist zu unterstellen, dass die auszuführenden Tätigkeiten eine Einhaltung der Mindestfläche gem. § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV nicht zulassen.

Nach § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV sind medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken u.a. in den Fällen zu tragen, sofern die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 nicht eingehalten werden können oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

In Präsenzbesprechungen, bei denen die Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person nicht eingehalten werden kann, ist **für die gesamte Dauer der Besprechung und von allen Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Da bei Gremiensitzungen im Rathaus ein Unterschreiten der Mindestfläche aufgrund der räumlichen Gegebenheiten unvermeidbar ist, besteht somit eine durchgehende Maskenpflicht für alle Beteiligten (Mitarbeitende der Verwaltung, Mitglieder der kommunalen Selbstverwaltung und Öffentlichkeit).** Ein temporäres Abnehmen der MNB für Wortbeiträge oder zum Verzehr von Getränken ist weiterhin möglich.

---

Alle weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen sind von dieser Regelung unbenommen. Auch beim Tragen der qualifizierten MNB ist auf das regelmäßige Stoßlüften (i.d.R. alle 20 Minuten) und die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Geschäftsführung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege